# Sonder-Husgabe.

# Kreis=Blatt für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1.50 Danziger Gulden.

# Neuteich, den 15. April 1924

# Betr. Gemeindewahlen.

Auf Anordnung des Senats der freien Stadt Danzig soll die Wahl der Gemeindevertretungen der Stadt= und Candgemeinden am

## Sonntag, den 25. Mai 1924

Nachstehend bringe ich zum Abdruck: pollzogen werden.

a) das Geset über Gemeindewahlen vom 4. Upril 1924,

- b) die vom Senat hierzu erlassene Gemeindewahlord= nung vom 4. Upril 1924, einen Auszug aus dem Volkstagswahlgesetz vom
- 6. September 1622 (Gesetplatt Seite 420)
- d) einen Auszug aus der Volkstagswahlordnung vom 20. Upril 1923 (Gefetblatt Seite 523),

§ 7 des Bürgerlichen Gesenbuches.

Bezüglich der Abdrucke zu Buchstabe c bis e wird bemerkt, daß der besseren Uebersicht halber die in dem Besetz über die Gemeindewahlen und in der Gemeinde= wahlordnung angezogenen §§ des Volkstagswahlgesetzes, der Volkstagswahlordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches unmittelbar hinter den betreffenden §§ des Besetes über die Gemeindewahlen und der Gemeindewahlordnung in kleiner Schrift abgedruckt find.

Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

1. Zunächst ift mit größter Beschleunigung die Cifte der Gemeindewähler unter Berücksichtigung der §§ I ff. der Gemeindewahlordnung aufzustellen hierbei ist zu beachten, daß in die Wählerliste nur diejenigen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts der dortigen Ge= meinde aufgenommen werden dürfen, welche

a) die Danziger Staatsangehörigkeit besiten,

b) am Wahltage mindestens 20 Jahre alt sind und

c) seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen ihren

Aufenthaltsort im Gemeindebezirk haben.

Die Liste ist sodann nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 24. April bis zum 1. 217ai 1924 einschließlich zu jedermanns Einsicht auszulegen, wobei der auf Seite 1 des Titelbogens befindliche Abschlußvermerk vorläufig noch nicht auszufüllen ist.

Der ortsüblichen Bekanntmachung ist folgender

Wortlaut zu geben:

Siegel.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die für den hiefigen Candgemeindebezirk auf= gestellte Liste der Gemeindewähler in der Zeit vom 24. Upril bis zum 1. Mai 1924, und zwar von vormittags 9 Uhr bis nachmittags 6 Uhr, zu je= dermanns Einsicht ausliegt und daß innerhalb die= fer Zeit Einspruche gegen die Wählerlifte bei mir erhoben werden fonnen.

., den 20. Upril 1924. Der Gemeindevorstand.

Unterschrift.

2. Nach § 4 der Gemeindewahlordnung hat zur Einreichung von Wahlvorschlägen und von Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen der Gemeindevorstand durch ortsübliche Bekanntmachung aufzufordern. Ich bestimme hiermit, daß diese Aufforderung am

26. April 1924

zu erfolgen hat, und zwar nach einem Mufter, das den herren Gemeindevorstehern in den nächsten Tagen zu= gehen wird.

3. Weitere, auf das Wahlverfahren bezügliche Be-

kanntmachungen erfolgen später.

Dorläufig kommt es in erster Linie darauf an, daß die Wählerlisten rechtzeitig ordnungsmäßig aufgestellt und innerhalb der vorgeschriebenen Zeit ausgelegt werden. formulare zu den Wählerlisten sind den herren Gemeinde= porstehern bereits zugegangen.

Tiegenhof, den 15. Upril 1924.

Der Landrat als Vorsitiender des Kreisausschusses.

# Gesets über die Gemeindewahlen.

Die Wahl der Gemeindevertretungen der Stadt- und Candgemeinden erfolgt auf 4 Jahre. Gewählt wird an einem Sonntag des Monats November. Den Wahltag bestimmt der Senat. Grundsätlich sollen die Wahlen zum Volkstag und zu den Gemeindevertretungen nicht zusam= men fallen. Die Umtsdauer läuft vom 1. Januar des der Wahl folgenden Jahres ab.

Erstmalig haben die Wahlen nach Maßgabe dieses Gesetzes an einem Cage bis zum Ablauf des Monats Mai 1924 stattzufinden. Die Amtsdauer der erstmalig gewählten Gemeindevertretung läuft vom 1. Juni 1924

bis 31. Dezember 1928.

Wahlberechtigt find alle Danziger Staatsangehörigen, die am Wahltage mindestens 20 Jahre alt find und seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen ihren Aufenthalt im Bemeindegebiet haben. Auf die Ausschließung vom Wahlrecht und die Behinderung in seiner Ausübung finden die Bestimmungen des § 2 des Volkstagswahlgesetes vom 6. September 1922 (Gesethlatt 5. 420) Unwendung.

Wählbar sind die nach Absat 1 Wahlberechtigten, die am Wahltage mindestens das 25. Lebensjahr vol-

lendet haben.

§ 2 des Volkstagswahlgesetzes lautet: Musgeschloffen vom Wahlrecht ift

1. wer entmündigt ift oder unter vorläufiger Vormund. fchaft steht oder sich in Fürsorgeerziehung besindet, 2. wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der burger-

lichen Chrenrechte ermangelt.

Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts find Per-fonen, die wegen Geistesfrankheit oder Geistesschwäche unter Pflegschaft stehen oder in einer Beil- oder Pflegeanstalt untergebracht find, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene fowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Un-ordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen find Personen, die fich aus politischen Gründen in Schuthaft

§ 3.

Wählen kann nur, wer in die Wählerliste oder Auf die Un-Wahlkartei der Bemeinde eingetragen ist. lage der Wählerliste und Wahlkarteien, ihre öffentliche Auslegung, die Eintragungen in sie und die Einsprüche gegen die Eintragungen finden die Vorschriften des § 11 Absat 1 und § 12 des Volkstagswahlgesetzes entsprechen. de Unwendung.

§ 11 Absat 1 und § 12 des Volkstagsmahlgesetzes lauten:

§ 31 Abfatz 1. In jedem Wahlbezirk wird für die dort wohnhaften Wähler eine Wählerlifte oder Wahlkartei angelegt.

Die Wählerliften oder Wahlfarteien werden fpateftens Wochen vor dem Wahltag 8 Tage lang öffentlich ausgelegt. Die Gemeindbehörde gibt Ort und Zeit öffentlich bekannt und weist auf die Einspruchfrist hin. Einsprüche sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde anzubringen und innerhalb der

nächsten 14 Cage zu erledigen. Hierauf werden die Listen oder Karteien geschloffen.

Die Zahl der Stadtverordneten oder Gemeindevertre. ter muß mindestens 9 betragen. Auf übereinstimmenden Untrag des Gemeindevorstandes und der Gemeindever= tretung kann die Zahl durch den Senat herabgesetzt wer= den. Durch Ortsfatung kann die Zahl erhöht werden, und zwar in Gemeinden

von 1000 bis zu 15000 Einwohnern für jede an= cefangenen 1000, bei mehr als 15000 bis 30000 Einwohnern, für jede angefangenen weiteren 2000, bei mehr als 30 000 bis 60 000 Einwohnern für jede angefangenen weiteren 3000, hei mehr als 60 000 bis 300 000 Einwohnern für jede angefangenen weiteren 10 000

um je einen Stadtverordneten oder einen Bemeindever. treter, aber nicht über 50 hinaus.

Die Wahl ist unmittelbar und geheim und erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 6.

für die Wahl fann der Bemeindevorstand den Be= nieindebezirf in Abstimmungsbezirke teilen.

§ 7.

Von dem Gemeindevorstande ist für die Wahl ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter zu ernennen. Wahlvorsteher beruft aus den Wählern des Wahlbezirks 2 bis 4 Beifitzer und 1 Schriftführer. Wahlvorsteher, Beisitzer und Schriftsührer bilden den Wahlvorstand.

Bei der Bildung von Abstimmungsbezirken ist für jeden Abstimmungsbezirk ein Wahlvorstand gemäß Ab=

sat 1 zu bilden.

Spätestens 14 Tage vor der Wahl sind den meindevorständen die Wahlvorschläge einzureichen. Bemeinden über 10 000 Einwohner muffen die Wahl= vorschläge von mindestens 15, in Gemeinden 10000 bis 1000 von mindestens 9, unter 1000 von mindestens 5 Wählern unterzeichnet sein. Die Namen der

In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dam Chaichte Die Erklärung muß spätestens am 14. Tage vor dem Wahltage dem Gemeindevorstande eingereicht sein. Un=

dernfalls wird der Bewerber geftrichen.

Ein Bewerber darf nur einmal vorgeschlagen werden. Der § 14 Ubsatz 4 und § 16 des Volkstagswahl: gefetzes findet Unwendung.

§ 14 Absat 4 und § 16 des Volkstagswahlgesethes lauten: § 14 Absat 4. Ein Bewerber darf nur einmal vorgeschlagen werden. Jeder Wähler darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Befindet sich der Name eines Bewerbers oder Unterzeichners auf mehreren Wahlvorschlägen, so gilt der Name für den zuerst eingereichten Wahlvorschlag; auf den übrigen Wahlporschlägen wird er gestrichen.

In jedem Wahlvorschlage muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erflärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuß bevollmächtigt find. fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Bertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

Erklärt mehr als die Balfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder fein Stellvertreter durch einen anderen erfett werden foll, fo tritt diefer an die Stelle des früheren Dertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Wahlleiter zugeht.

Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Die Berbindung einzelner miteinander perbundener Wahlvorschläge untereinander (Unterverbindung) ist zulässig.

Der § 15 Absat 2 des Volkstagswahlgesetzes findet

finngemäß Unwendung.

Der § 15 Abfat 2 des Volkstagsmahlgesetes lautet: Die Berbindung muß von den auf den Wahlvorschlägen verzeichneten Vertrauenspersonen oder deren Stellvertretern übereinstimmend, spätestens am 14. Tage vor dem Wahltag dem Wahlleiter schriftlich erklärt werden.

Die Wahlvorschläge und Verbindungserflärungen find von dem Gemeindevorstande zu prüfen. Die Wahlvorschläge können nach ihrer festsetzung nicht mehr geandert oder zurückgenommen werden; das gleiche gilt für die zugelaffenen Berbindungserklärungen.

ŲĮ.

Der Gemeindevorstand hat spätestens am 4. Cage vor der Wahl die Wahlvorschläge samt Verbindungserklärungen in der zugelassenen form in fortlaufender Rummernfolge in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu geben. § 12.

Die Wahlhandlung ist öffentlich.

Auf die Wahl finden die Vorschriften der §§ 20, 21, 23, 24 Sat 1 und 2 des Volkstagswahlgesetes Unwendung.

Die § 20, 21, 23 und 24 Sat 1 und 2 des Dolfstags. mahlgesetzes lauten: \$ 20.

Der Stimmzettel darf nur Mamen aus einem einzigen

Wahlvorschlag enthalten. Ein Name genügt. An Stelle der Namen oder neben ihnen darf der Stimm-

zettel auch die Bezeichnung des Wahlvorschlages mit der Munmer aus der amtlichen Bekanntgabe enthalten.

§ 21. Die Ungabe einer Partei auf dem Stimmzettel wird nicht beachtet. Weitere Ungaben machen den Stimmzettel ungültig.

Bewählt wird mit Stimmzetteln und amtlich geftempelten Umfchlägen.

Abwesende können fich weder vertreten laffen noch fonst

an der Wahl teilnehmen.

§ 24 Sat 1 und 2. Heber die Gultigfeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand mit Simmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag.

§ 13.

Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlvorstand die Wahlunterlagen unverzüglich dem Gemeindevorstande zu übergeben.

Das Wahlergebnis ist von dem Gemeindevorstande unter sinngemäßer Unwendung der §§ 25 bis 29 des Volkstagswahlgesetzes in öffentlicher Sitzung festzustellen und öffentlich bekanntzumachen.

Begen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahl= berechtigte binnen einer Woche nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Gemeindevorstande Ein= fpruch erheben.

Die Gemeindevertretung hat über die Einsprüche sowie über die Gultigfeit der Wahl in folgender Weise zu beschließen :

1. Wird die Wahl eines oder mehrerer Gewählten wegen Mangels der Wählbarkeit für ungültig er= achtet, so ist nur die Wahl dieser Derson für

ungultig zu erklären.

2. Wird für festgestellt erachtet, daß mit der Vorbereitung der Wahl oder der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen find, die auf das Wahlergebnis von Einfluß gewesen sein können, so ift die ganze Wahl für ungultig zu erklaren.

3. Wird die fesistellung des Wahlergebnisses für un= richtig erachtet, so ist die feststellung aufzuheben und eine neue feststellung des Wahlergebnisses

anzuordnen.

Die §§ 25 bis 29 des Volkstagswahlgesetzes lauten:

§ 25.

Faur Ermittelung des Wahlergebnisses stellt der Wahl-ausschuß fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben sind und wieviel davon auf jeden Wahlvorschlag entfallen.

§ 26. Die Mitgliederfitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Derhaltnis der ihnen nach § 25 guftehenden Stimmen verteilt.

Bu diesem Zwecke werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen nacheinander durch 1, 2, 5, 4 usw. geteilt, bis von den fich hierbei ergebenden Ceilgahlen so viele Bochstgahlen der Größe nach ausgesondert werden können, wie Abgeordnete zu mahlen find. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Abgeordnetensitze, wie auf ihn Böchstahlen entfallen. Wenn die an letterer Stelle stehende höchstahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, entscheidet das Los.

§ 27. Sind verbundene Wahlvorschläge vorhanden, so wird bei der Derteilung der Abgeordnetenfitze auf die einzelnen Wahlvorschläge jede Bruppe verbundener Wahlvorschläge als ein Wahlvorschlag angesehen und ihr die ihrer Gesamtstimmengahl

wanvorschlag angeseinen und ist die ister Gesamistimmenzant entsprechende Zahl von Sitzen zugewiesen.
Ift so die Jahl der Sitze seitgestellt, die auf jede Gruppe verdundener Wahlvorschläge entfallen, so werden nach den Grundsätzen des § 26 die Abgeordnetensitze auf die einzelnen miteinander verbundenen Wahlvorschläge unterverteilt.
Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch

für die Unterverbindung (§ 15 Ubj. ( Sat 2). § 28.

Wenn ein Wahlvorschlag weniger Bewerber enthält als auf ihn höchftzahlen entfallen, so gehen die überschiffigen Site im galle der Derbindung auf die verbundenen Wahlvorschläge, wenn auch diese ericopft find, auf die anderen Wahlvorschläge über.

für die Verteilung der dem Wahlvorschlag zugeteilten Abgeordneten unter die einzelnen Bewerber ist die Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen maßgebend.

Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung (§ 13 216s. 4) steht dem, der den Einspruch erhoben hat und dem, deffen Wahl für ungültig erklart ift, die Klage im Derwaltungsstreitverfahren zu. Eine Klage, die infolge Burudweisung des Ginspruchs erhoben wird, darf mit dem Klageantrage nicht über den Einspruchsantrag hinausgehen.

Die Klage hat aufschiebende Wirkung, außer in den fällen, in denen die Wahl für gultig oder nur gemäß § 13 Ubs. 4 Ziffer 1 für ungültig erklärt worden ist. Im letteren falle tritt der Ersatmann gemäß § 17 Sat I nicht eher ein, als der Beschluß unansechtbar geworden oder im Derwaltungsstreitverfahren rechtsfräftig bestätigt ist.

§ 15.

Ist die ganze Wahl endgültig für ungültig erklärt, so hat spätestens binnen 1 Monat eine Meuwahl stattzufinden.

Ist die Feststellung des Wahlergebnisses endgültig aufgehoben, so hat der Gemeindevorstand das Wahl= Er ist hierbei an die Grund= ergebnis neu festzustellen.

fäte der endgültigen Entscheidung gebunden. Auf die Bekanntmachung und die Nachprufung des berichtigten Wahlergebnisses finden die Vorschriften des § 13 Ubsatz 2 bis 4, des § 14 und des vorstehenden Sates Unwendung.

fällt eine Voraussetzung der Wählbarkeit während der Wahlzeit fort, so scheidet der Gemeindevertreter aus der Gemeindevertretung aus. Darüber, ob der fall vorliegt, beschließt im Streitfalle die Gemeindevertretung. Begen deren Beschluß steht dem Gemeindevertreter binnen 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch tritt der Ersatzmann gemäß § 17 nicht vor rechtzeitiger Entscheidung ein.

\$ 17.

Wenn ein Gemeindevertreter die Wahl ablehnt oder vor Ublauf der Wahl ausscheidet, oder wenn die Wahl eines einzelnen Gemeindevertreters für ungultig erflart ist, so trut an seine Stelle der Bewerber, der in demselben Wahlvorschlag hinter dem Gewählten an erster Stelle berufen ift.

Die feststellung des Ersatzmannes erfolgt durch den Gemeindevorstand. Auf die Bekanntmachung und Mach= prüfung der Feststellung finden die Vorschriften des § 15, letzter Sat, Anwendung. Ift ein weiterer Bewerber in demselben Wahlvorschlag nicht vorhanden, so bleibt der Benieindevertreterfit unbefett.

§ 18. Gleichzeitig mit der Umtsdauer der Gemeindeverstretung endet die Wahlzeit der im Umte befindlichen uns besoldeten Magistratsmitglieder (Beigeordneten), unbesol= deten Gemeindevorsteher sowie unbesoldeten Schöffen. Die Neuwahlen haben alsbald spätestens binnen 4 Wochen nach der Wahl der neuen Gemeindevertretungen durch diese stattzufinden; die Ausscheidenden haben jedoch bis zur Einführung der neu Gewählten ihre Umtsgeschäfte fortzuführen. Die Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung unmittelbar und geheim nach den Grundsätzen der Derhältnismahl.

§ 19.

Die diesem Besetz entgegenstehenden Vorschriften ber Gemeindeverjassungsgesetze und der sonstigen Gesetze werden aufgehoben.

Das Gefetz über die Verwaltung der Gemeinde= angelegenheiten der Stadtgemeinde Danzig vom 9. Oftober 1923 (Gesethl. S. 1037) bleibt durch dieses Geset unberührt.

§ 20.

Der Senat erläßt die zu diesem Gesetz etwa not= wendigen Ausführungsbestimmungen.

Danzig, den 4. Upril 1924.

## Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwartz.

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über die Ge= meindewahlen vom 4. Upril 1924 wird folgende Derordnung erlassen:

## Gemeindewahlordnung.

Nach Ausschreibung der Gemeindewahlen haben die Gemeinden eine Liste der Gemeindewähler aufzustellen, für deren Inhalt und form die §§ 1, 3 und 4 der Volkstagswahlordnung vom 20. Upril 1923 (Ges. 31. 5. 523 ff.) entsprechende Unwendung finden.

Die §§ 1, 3 und 4 der Volksstagswahlordnung lauten:

S 1. Nach Ausschreibung einer Volktagswahl haben die Gemeinden eine Lifte der Dolkstagsmähler nach Bu- und Dornamen, die stets voll auszuschreiben find, Alter, Beruf, Wohnort oder Wohnung in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Mummer aufzustellen. Dor dem Gintrag einzelnen Person ist ihr Wahlrecht genau zu prüfen. Rasuren in den Wählerlisten sind unzulässig.

Die Liften konnen nach Geschlechtern getrennt angelegt

merden.

Die Listen können auch derart angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Aamen oder die Stadtbezirke nach der Reihenfolge ihrer Aummern oder Buchstaben, innerhalb der Straßen oder Stadtbezirke die Häuser nach ihrer Aummer und innerhalb jedes Hauses die Wähler eingetragen werden.

Die Liften follen mindeftens 4 Spalten gur Aufnahme der Dermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten, damit sie für Wiederholungswahlen zum Volktag oder sonstige Wahlen und Abstimmungen die mit der Volkstagswahl zusammen fallen oder ihr in furger frift folgen, verwendbar find. Die Liften muffen ferner eine Spalte für "Bemerkungen"

## 2. Avten der Wählerverzeichnisse.

Die Listen können in Heftform nach dem in der Unlage beigefügten Vordruck (Wählerlifte) oder in Kartothekform

(Wahlfartei) angelegt werden.

Die Wahlkartei muß so beschaffen sein, daß die Karten für jeden Wahlbegirf in einem ober mehreren Behältern verwahrt werden. Der Behälter muß mit Vorrichtungen versekunger werden. Der Sehalter mig nitt Vorrigiungen verschen, die jede einzelne Karte festhalten und Absschlig der Wahlkartei jede wilksürliche Herausnahme oder Einflaung von Karten unmöglich machen. Jede Karte muß Spalten zur Aufnahme der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

für den Dermert der erfolgten Simmabgabe gur Dolfs= tagsmahl ift gleichmäßig ein und diefelbe Spalte im gangen

Wahlbegirt vorzuschreiben.

In die Liste sind alle Gemeindewähler einzutragen. Im Uebrigen findet § 2 Ubs. 2 der Volkstagswahlord= nung entsprechende Unwendung.

§ 2 Absatz 2 der Bolkstagswahlordnung lautet: Dersonen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen oder in seiner Ausübung behindert sind, sind nicht in die Listen auszunehmen, es sei denn, daß anzunehmen ift, daß der Ausschließungs, oder Behinderungsgrund am Wahltage nicht mehr besteht. Sind sie gleichwohl in die Listen eingetragen, so ist in der Spalte "Bemerkungen" einzutragen "ausgeschlossen" oder "behindert".

Auf die Auslegung, Berichtigung und Abschließung der Wählerlisten, sowie die Herstellung von Abschriften, finden die Vorschriften der §§ 13, 14, 15, 16, 17, 18 Absatz und 19 der Volkstagswahlordnung mit der Maßgabe Unwendung, daß der Tag, von dem ab die Wählerlisten und Wahlkarteien auszulegen find, von dem Gemeindevorstand bestimmt wird.

Die §§ 13, 14, 15, 16, 17, 18 Absatz 1 und 19 der Volkstagswahlordnung lauten:

#### 4. Anslegung und Berichtigung der Wähler: liften und Wahlfarteien.

§ 13. Der Senat bestimmt den Cag, von dem ab die Wählerliften oder Wahlkarteien auszulegen find. Die Gemeindebe-hörde kann bestimmen, daß die Wählerliften oder Wahlkarteien länger als 8 Tage, und zwar bis zu 14 Tagen ausgelegt

Der Gemeindevorstand hat vor der Auslegung in orts= üblicher Weise bekanntzugeben, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerlisten oder Wahlkarteien zu jeders manns Einsicht ausgelegt werden, sowie in welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen die Wählerlisten oder

Wahlfarteien erhoben werden fonnen.

Wer die Wählerliste oder Wahlkartei für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablaufe der Ausslegungsfrist bei der Gemeindebehörde oder eine ihr ernannten Beaustragten schriftlich anzeigen oder zu derschrift geben. Soweit die Richtigkeit seiner Behau, in gen nicht sprusundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubrungen. Wenn der Einspruch nicht sofort für begründet erabtet mird entscheidet über ihn die nach 8.78 zuständige Behärde

wird, entscheidet über ihn die nach § 78 zuständige Behörde. Die Entscheidung muß binnen 14 Cagen nach Ablauf der Auslegungsfrift erfolgt und den Beteiligten bekanntgegeben

§ 15. Im falle einer Berichtigung der Wählerliste oder Wahl-Im Jalle einer Berichtigung der Wahlerlisse oder Wahls-fartei sind die Gründe der Streichungen in Spalte "Bemer-kungen" anzugeben. Wenn ein Wähler in der Ausübung des Wahlrechts behindert ist, so ist nach § 2 Ubsatz 2 Satz 2 zu versahren. Ergänzungen sind im Aachtrag in die Wähler-lisse oder die Wahlkartei auszunehmen. Etwaige Belege sind der Wählerlisse oder Wahlkartei beizussigen.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Wähler nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche in die Wählerliste oder Wahlkartei aufgenommen oder darin gestrichen werden.

Die berichtigte Wählerliste oder Wahlkartei ist vom Gemeindevorstand abzuschließen. Hierbei hat er zu bescheinigen, daß und wie lange die Wählerliste oder Wahlkartei ausgelegen daß und wie lange die Wahlerlitte oder Wahlfartet ausgeiegen hat, daß die Bekanntmachung hierüber und ebenso die im § 43 vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind, endlich, wieviel Wähler in die Liste oder Kartei eingetragen sind, deren Namen nicht mit einem Vermerk "behindert" oder "gestrichen" versehen wurden.

Die Behälter der Wahlkarteien sind durch Schlösser, daß eine Entnahme oder Siegel so zu verschließen, daß eine Entnahme oder Einfilaung von Karten nicht möolich ist.

oder Einfügung von Karten nicht möglich ift.

§ 18 Absatz 1. Der Gemeindevorstand hat die Wählerlifte oder Wahlfartei dem Wahlvorsteher zu übersenden.

\$ 19. Die Gemeindebehörden sollen, soweit möglich, die Un-fertigung von Abschriften der Wählerlisten oder Wahlkarteien zulassen. Sollten den Gemeindebehörden durch die Fulassung irgend welche Unkoften erwachsen, so sind diese von Rehmern der Ubschriften zu erstatten.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen und von Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen hat der Gemeindevorstand durch ortsübliche Bekanntmachung aufzufordern. Die Aufforderung soll spätestens 4 Wochen vor dem Wahltage erfolgen. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 22, 24, 25 Sat 1 und 26 der Volkstagswahlordnung entsprechende Unwendung. Wahlvorschläge und Verbindungserklärungen können auch vor der öffent= lichen Aufforderung dem Gemeindevorstand eingereicht werden.

> Die §§ 22 24, 25 Satz 1 und 26 der Volkstagswahlordnung lauten:

> In der Bekanntmachung sind die Kalendertage zu bezeichnen, an denen spätestens die Wahlvorschläge einzureichen und die Verbindungen von Wahlvorschlägen zu erklären sind.

Die Bekanntmachung soll die Vorschriften über Beschaffen-heit und Inhalt der Wahlvorschläge wiedergeben und auf die Möglichkeit der Verbindung von Wahlvorschlägen hinweisen. 3. Inhalt der Wahlvorschläge.

§ 24.

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Zu- und Dornamen aufzusühren und ihr Stand oder Beruf, sowie ihr Wohnort und ihre Wohnung so deutlich anzugeben, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennterne Veilenfele vorsellen. barer Reihenfolge aufzuführen.

Die Unterzeichner der Wahlvorschläge haben ihren Unterschriften die Ungabe ihres Beruses oder Standes und ihres Wohnortes und ihrer Wohnung beizufügen.

§ 26. Jeder Wahlvorschlag soll mit einem auf die Parteistellung der Bewerber hinweisenden oder einem sonstigen Kennworte versehen sein, das ihn von allen anderen Wahlvorschlägen deutlich unterscheidet. Irresiihrende Kennwörter sind unzulässig.

Der Wahlvorschlag nun nach § 16 des Bolfstagswahle gesetzes einen Bertrauensmann und einen Stellvertreter be-Beidnen, die möglichst am Sige des Wahlleiters wohnen.

Der Gemeindevorstand hat die Vertrauensmänner unverzüglich zur Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge und der gemäß § 8 des Gemeindewahlgesetzes erforderlichen Erklärungen aufzufordern. Im Uebrigen Im Uebrigen finden hinsichtlich der Mängelbeseitigung der Wahlvorsschläge die §§ 27, 28, 29 und 30 der Volkstagswahlordnung mit der Mäßgabe Unwendung, daß an Stelle des Wahlleiters und Wahlausschusses der Gemeindes vorstand tritt.

Die §§ 27, 28, 29 und 30 der Volkstagswahlordnung lauten:

4. Mängelbeseitigung.

§ 27. Der Wahlleiter hat die Vertrauensmänner unverzüglich Der Wahlleiter hat die Dertrauensmänner unverzüglich zur Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge oder der Erklärungen nach §§ 14 bis 17 des Volkstagswahlgesetzes oder zur Nachbringung der Bescheinigungen nach § 25 Absatz 2 der Volkstagswahlordnung aufzusordenn. Mängel können nicht mehr beseitigt werden, wenn die Wahlvorschläge sestiges sind. Das Gleiche gilt für die Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen, wenn der Wahlausschuß über ihre Jusasung beschlossen hat.

über ihre Zulassung beschlossen hat. Bewerber, die auf mehreren Wahloorschlägen benannt sind, mussen dem Wahlleiter innerhalb der von ihm gesetzten

frist erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden. § 28.

Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Wahlleiter Besoenken erhebt, können bis zur festschung der Wahlvorschläge durch andere erfetzt werden.

§ 29. Der Wahlleiter hat dafür zu forgen, daß nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen stehen. Die gleichen Personen können nicht als Dertrauensmänner für mehrere Wahlvorschläge benannt werden.

§ 50.

Sind Erklarungen abgegeben worden, nach denen Wahlvorschläge sich verbinden wollen, so hat der Wahlleiter nötigenfalls durch eine Derhandlung mit den Dertrauensmännern auf Einhaltung der Dorfdriften über die Derbindung von Wahlvorschlägen hinzuwirken.

Auf die Zulassung der Wahlvorschläge und der die Vorschriften Verbindungserklärungen finden der §§ 37, 38 und 39 der Volkstagswahlordnung sprechende Unwendung.

Die §§ 37, 38 und 39 der Volkstagswahlordnung lauten:

§ 37.

In den Wahlvorschlägen werden die Namen der Bewerber Ji den Wahlvorfchlagen werden die Manien der Bewerber gestrichen, deren Persönlichkeit nicht festseht, deren Justimmungserklärung sehlt, die nachgewiesenermaßen nicht wählbar sind oder die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind. Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlag mehrmals benannt sind, gelten als nur einmal und zwar an der ersten Stelle der Benennung vorgeschlagen.

3 38.

7 icht zugelassen sind Wahlvorschläge oder Verhindungen

Micht zugelaffen find Wahlvorschläge oder Verbindungen von solchen, die verspätet eingereicht oder erklärt find oder den gesetzlichen Erforderniffen nicht entsprechen.

Kommt bei einer Derhandlung nach § 50 eine Einigung nicht guftande, so find die in Betracht kommenden Derbin-

dungen nicht zuzulaffen.

§ 39.
Crägt ein Wahlvorschlag kein Kennwort, so gilt der Name des Bewerbers, der in dem Wahlvorschlag an erster Stelle genannt ist, als Kennwort des Wahlvorschlages.

Auf die Bestimmung der Wahlraume sowie hinfichtlich der Bekanntmachung der Wahl, finden die Dorschriften der §§ 42 und 43 der Volkstagswahlordnung entsprechende Unwendung.

Die §§ 42 und 43 der Volkstagswahlordnung lauten: 2. Bestimmung der Wahlräume.

Bei der Ernennung des Wahlvorstehers und seiner Stells vertreter ist von der zuständigen Behörde zugleich der Raum

3u bestimmen, in dem die Wahl vorzunehmen ist. In großen Wahlbezirken, in denen sich eine Teilung oer Wählerlisten oder Wahlkarteien als zwecknäßig erweist, sowie in Wahlkezirken, in denen nach Geschlechtern getrennt gewählt wird (§ 1 Ubsatz) können die Wahlen gleichzeitig in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder in verschiedenen Gebäuden oder an verschiedenen Tischen desselben Wahlkaums naccanaman maden Lür ieden Mahlkaums ist diedenen Gebäuden oder an verschiedenen Usspen oszewen Wahlraums vorgenommen werden. für jeden Wahlraum ist ein besonderer Wahlvorstand zu bilden, doch können aus Gründen der Ueberschilickseit auch mehrere Wahlvorstände gebildet werden. Sind mehrere Wahlvorstände in einem Wahlraum tätig, so steht die Vollziehung des § 47 Absatz und des § 49 Absatz dem an Tebensjahren älteren Wahlvorsteher zu. porsteher zu.

5. Bekanntmachung der Wahl.

Die Ubgrenzung der Wahlbezirke, die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Wahlraums sowie Cag und Stunde der Wahlen sind

vor dem Wahltag von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Uls ortsübliche Bekanntgabe genügt

die Veröffentlichung mittels Plakatanschlages.
Die Bekanntmachung foll spätestens am 7. Cage vor dem Wahltag erfolgen. Ein Abdruck der Bekanntmachung ist dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl auszus

hinfichtlich der Stimmenabgabe für die Bemeinde= wahl finden die §§ 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52 und 53 der Volkstagswahlordnung entsprechende Un= wendung.

Die §§ 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52 und 53 der Volkstagswahlordnung lauten:
1V. Stimmabgabe.

§ 44.
Die Wahlzeit dauert von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Wahlbezirken mit weniger als 1000 Einwohnern kann die zur Abgrenzung der Wahlbezirke zuständige Behörde die Wahlzeit abkurzen; die Wahlzeit darf jedoch nicht später als 10 Uhr vormittags beginnen und unbeschadet der Bestimmung des § 52 Absatz nicht vor 5 Uhr nachmittags

Der Wahlvorsteher beruft unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien aus den Wählern seines Wahlbezirks 2 bis 4 Zeisitzer und 1 Schriftsührer und lädt die Mitglieder des Wahlvorstandes ein, bei Zeginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes im Wahlraum zu erscheinen. Erscheint nicht die genügende Anzahl, so ernennt der Wahlsporsten aus den anwelungen Wählern die geforzeliche Zahl vorsteher aus den anwesenden Wählern die erforderliche Jahl von Mitgliedern des Wahlvorstandes.

Die Mitglieder des Wahlvorftandes erhalten feine Der-

§ 46. Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, soll,

Der Cha, an dem der Wagivoritatio Putz intinit, son, aufgestellt werden, daß er von allen Seiten zugänglich ift.
An diesen Tisch wird ein verdecktes Gesäß (Wahlurne) zum hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Der Boden der Wahlurne soll viereckig sein. Im Innern gemessen muß ihre höse mindestens 90 Centimeter und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindesteus 35 Centimeter betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht breiter als 2 Centimeter sein darf und durch den die Umschläge mit den Stimmzetteln hindurchgesteckt werden muffen. Dor dem Beginn der Ubstimmung hat fich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ift. Don da ab bis zur Herausnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln nach Schluß der Abstimmung, darf die Wahl-urne nicht wieder geöffnet werden.

Durch Bereitstellung eines oder mehrerer Aebenräume, die nur durch den Wahlraum betretbar oder unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstisch getrennten Aebentischen ist Vorsorge zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Je ein Abdruck des Polkstagswahlgesetzes dieser Wahls ordnung und der nach § 41 erlassenen Bekanntmachung ist

im Wahlraum auszulegen.

§ 47. Die Stimmzettel muffen von weißem oder weißlichem Die Stimmzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier and dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein die Derwendung von Zeitungspapier ist zulässig. Die Aufsschrift auf dem Stimmzettel muß den §§ 20, 21 des Dolksstagswahlgesetzes entsprechen; sie soll in der Regel nur einen Aamen enthalten. Durchstreichungen auf Stimmzetteln gelten nicht als Kennzeichen. Die Stimmzettel sollen 9:12 Centimeter groß sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der kein unzulässiges Kennzeichen haben darf, abzugeben Die Umschläge sollen 12 15 Centimeter groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Jahl bereitzuhalten. Im Wahlraume dürfen Stimmzettel weder aufgeleat noch

Jim Wahlraume dürsen Stimmzettel weder aufgelegt noch verteilt werden. Der Wahlvorsteher hat die ihm zur Derzwendung übergebenen Stimmzettel am Eingang zum Wahlraume oder davor so aufzulegen, daß sie von den zur Stimmzabgabe erscheinenden Wählern entnommen werden können.

Die Wahlhard ing wird damit eröffnet, daß der Wahls vorsteher den Sch ihmer und die Beistiger durch Handschlag

i Wahlvorstand bildet.

verpflichtet, und so i Bahlvorstand bildet. In feiner Foit De Bahlhandlung darfen weniger als In teiner all der Dahlvorfandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorfteher und der Schriftsührer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit seiner Dertretung der Stellvertreter des Wahlvorstehers oder ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

Butritt zum Wahlraum hat jeder Wähler. Unsprachen darf niemand darin halten. Mur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum vers weisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung ftort; ein Wähler des Wahlbezirks, der hiervon betroffen wird, darf

vorher feine Stimme abgeben.

Der Wahlvorfteher leitet die Wahl. Der Wähler, der feine Stimme abgeben will, nimmt einen abgestempelten Umschlag aus der Hand einer Person, die der Wahlvorstand in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum oder Nebentisch (§ 46 Ubs. 3) aufgestellt hat. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort seinen Stimmzettel in den Umschlag, tritt an den Dorsstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftschrer den Aamen in der Wählerlifte oder Wahlkartei aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der ihn fofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und über= geben den Wahlichein dem Wahlvorfieher, der ihn nach Priisfung dem Schriftfuhrer weiterreicht. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besty des Wahlscheins, so hat der Wahlvorstand diese nach Möglichkeit aufzuklären und über die Fulassung oder Abweisung des Wählers Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift kurz

gu ichildern.

mahler, die durch forperliche Gebrechen behindert find, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen, und diese dem Wahlvorsteher zu übergeben, durfen fich der Beihilfe

einer felbstigemahlten Dertrauensperson bedienen. Stimmzettel, die nicht in dem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen verfehenen Umoder ote in einem mit einem Aenizeigen berjegenen Am-schaft abgegeben werden, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Sbenso die Stimmzettel von Wählern, die sich nicht in den Aebenraum oder an den Aebentisch begeben haben. Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Aebenraum oder an dem Aebentisch nur so lange ver-

weilen, als unbedingt erforderlich ift, um den Stimmzettel in den Umschlag zu fteden.

Der Schriftführer vermertt die Stimmabgabe jedes Wahlers neben deffen Namen in der Wählerlifte oder Wahlkartei und sammelt die Wahlscheine.

§ 52. Nach Schluß der Wahlzeit durfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelaffen werden, die in diesem Zeitpunkt im Wahlraum icon anwesend waren. hierauf erklärt der

Wahlvorsicher die Abstimmung für geschlossen. Haben alle in der Wählerliste oder der Wahlkartei ein= getragenen Wähler abgestimmt, und ift anzunehmen, daß Inhaber von Wahlscheinen nicht mehr kommen, oder falls noch solde kommen sollten, den Wahlraum eines benachdarten Wahlbezirks noch vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit ersreichen, so kann der Wahlvorsteher auf einstimmmigen Beschluß des Wahlvorstandes die Abstimmung schon vor dem Schluß der allgemeinen oder ber besonders angeordneten Wahlzeit (§ 44 Sat 2) für gefchloffen erflaren.

§ 53. Mach Schluß der Ubstimmung werden die Umschläge aus der Wahlnrne genommen und uneröffnet gegablt. Sugleich wird die Sahl der Abstimmungsvermerke in der Wahlerlifte oder Wahlfartei und die Zahl der Wahlscheine festgestellt (§ 51). Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

Auf die Ermittelung und Prüfung des Abstimmungs. ergebnisses in den Gemeindewahlen finden die Vorschrif. ten der §§ 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61 und 62 der Volkstagswahlordnung entsprechende Unwendung.

Die §§ 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61 und 62 der Bolkstagswahlordnung lauten:

# V. Ermittelung und Prüfung des Abstimmungs, ergebnisses im Wahlbezirk.

9 54. Unmittelbar nach der Zählung der Umschläge und Abs Kimmungsvermerke ist die Ermittelung und Prüfung des Abs stimmungsergebnisses in der Weise vorzunehmen, daß ein Beisitzer die Umschläge öffnet, die Stimmzettel herausnimmt und sie dem Wahlvorsteher übergibt, der sie laut vorliest und nebst den Umschlägen einem andern Beisitzer zur Aufbewahrung bis jum Ende der Wahlhandlung übergibt.

§ 55.

Ungültig find Stimmzettel 1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem ungulässigen Kennzeichen verfehenen Umfclag übergeben worden find,

2. die nicht von weißem oder weißlichem Davier find,

3. die mit einem Kennzeichen versehen find, 4. die keinen Namen oder keine Ungabe, aus der die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen ist und auch keine oder keine erkennbare Bezeichnung eines Wahlvorschlages mit der Mummer aus der amtlichen Bekannntgabe enthalten, 5. die eine Berwahrung oder ein Dorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthalten,

8. die Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen oder Bezeichnungen verschiedener Wahlvorschläge enthalten, 7. die ausschließlich auf andere als die in den öffentlich

bekanntgegebenen Wahlvorschlägen aufgeführten Per-

fonen lauten,

8. denen ein Druck oder ein Schriftfick beigefügt ift. Mehrere in einem Umichlag enthaltene, gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umichlag enthaltene, auf verschiedene Wahlvorschläge lautende Stimmzettel find ungültig.

Die gulligen Stimmzeitel find ohne Rudficht auf ihre Bollftandigkeit und die Reihenfolge der Benennungen den

einzelnen Wahlvorschlägen gugurechnen.

§ 56. Der Schriftführer verzeichnet in der Sahllifte jede dem einzelnen Wahlvorschlag zugefallene Stimme und gahlt die Stimmen laut.

Einer der Beisitzer führt gleichzeitig eine Gegenlifte, Das Muster für die Sahl- und Gegenlifte ergibt sich aus

dem Dordruck in Unlage 3.

bählliste und Gegenliste sind von dem Wahlvorsteher und dem Mitgliede des Wahlvorstandes, das die Lifte geführt hat, zu unterzeichnen und der Wahlniederschrift als Unlage beis gufügen.

S 58.
Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß fassen muß, sind mit fortlaufenden Aummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Grunde kurg anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklart worden

Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlages für ungültig erklärt worden ift, ist auch der

Umidlag anzuschließen.

§ 59.

Ulle Stimmzettel, die nicht nach § 58 der Wahlnieders schrift beizufügen find, hat der Wahlworsteher in Papier ein-Bufchlagen, zu verfiegeln und der Gemeindebehorde zu über-geben, die fie verwahrt, bis die Wahl für gültig erklärt worden ift oder Neuwahlen angeordnet find.

§ 60. Die Wählerlifte oder Wahlfartei nebft dem Wahlschein wird der Bemeindebehörde gur Aufbewahrung unter Der= schluß übergeben; sie darf außer in den gesetzlich zugelassenen fällen anderweitig erst dann verwendet werden, wenn die Wahl für gültig erklärt oder eine Neuwahl angeordnet ist.

§ 61 Der Wahlvorfteher hat die Umschläge, soweit fie nicht der Wahlniederschrift beizufugen find, der Gemeindebehörde

gur weiteren Derwendung gurnickzugeben.

§ 62. lleber die Wahlhandlung ift eine Aiederschrift (Wahlniederschrift) nach dem in der Unlage 4 beigefügten Vordruck aufzunehmen.

Der Gemeindevorstand bestimmt Zeit und Ort der Sitzung zur Ermittelung des Wahlergebnisses und gibt fie öffentlich bekannt.

Ueber die Ermittelung des Wahlergebnisses ist eine Hinsichtlich der feststellung Miederschrift aufzunehmen. des Wahlergebniffes finden die Vorschriften der §§ 66, 67 und 68 der Polkstagswahlordnung mit der Maßgabe Unwendung, daß an Stelle des Wahlausschusses und des Wahlleiters der Gemeindevorstand tritt. Der Gemeinde. vorstand veröffentlicht das Wahlergebnis der Gemeindewahl, die Mamen der für gewählt Erklärten, der Erfat. manner sowie die Sahl der überhaupt und der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gultigen und der abgegebenen ungültigen Stimmen in ortsüblicher Weise.

> Die 88 66, 67 und 68 der Volkstagswahlordnung lauten: § 66.

Der Wahlausschuff ermittelt das Wahlergebnis nach den §§ 25 bis 28 des Volkstagswahlgesetzes; Rechenfehler werden berichtigt. Sonftige Bedenken find in der Niederschrift gu permerken.

Der Wahlausschuß verteilt nach Ermittelung des Wahlsergebnisses die Abgeordnetensitze gemäß §§ 26 bis 29 des Volkstagswahlgesetzes auf die einzelnen Wahlvorschläge, erklärt die erforderliche Anzahl von Abgeordneten für gewählt und stellt die Reihenfolge der Ersagmänner sest.

§ 68.

Der Wahlleiter hat die Gewählten von der auf sie gesfallenen Wahl zu benachrichtigen und sie aufzufordern, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Aachticht beim Wahleiter über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu ersklären. Die Wahl zilt als angenommen, wenn innerhalb dieser frist keine Erklärung eingeht. Annahme unter Dorsbehalt gilt als Ablehnung.

Der Wahlleiter veröffentlicht das Gesamtergebnis der Bolkstagswahl, die Namen der für gewählt Erklärten, der Ersatmänner sowie die Zahl der überhaupt und der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen und der abgegebenen ungültigen Stimmen im Staatsanzeiger.

§ II. Auf die Wiederholungswahl finden die Vorschriften der §§ 72, 73 und 74 der Volkstaaswahlordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Wiederholungswahl bis spätestens binnen einem Monat statt= zusinden hat.

Die §§ 72, 73 und 74 der Volkstagswahlordnung lauten: VIII. Wiederholungswahl.

Wird gemäß § 31 des Volkstagswahlgesetzes eine Wieders holungswahl angeordnet, so gelten für diese dieselben Dorschriften mie für die Bauntwahl.

schriften wie für die Hauptwahl.

Die Wahlbezirke, die Wahlräume, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter bleiben unverändert, soweit nicht eine Uenderung nach dem Ermessen der nach § 77 zuständigen Behörde geboten erscheint. Solche Uenderungen sind gemäß § 45 öffentlich bekannt zu geben. Die Bescheinigung hierüber ist nicht der Wählerliste oder Wahlkartei beizugeben, sondern von den Gemeindevorständen den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltag besonders einzureichen.

§ 73. Bei der Wiederholungswahl, die nicht später als 3 Monate nach der Hauptwahl statistinden darf, wird nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund derselben Wahllisten oder Wahlkarteien wie bei der Hauptwahl gewählt.

Wahlscheine für die Wiederholungswahl werden nur Persfonen ausgestellt, denen für die erste Wahl ein Wahlschein ausgestellt worden war, oder bei denen die Voraussehungen

für die Ausstellung eines Wahlscheines bei der Wiederholungs= mahl gegeben find.

§ 74. Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahls ergebnis für den ganzen Wahlfreis neu wie bei der Hauptwahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung ermittelt.

## § 12

für den Begriff des Wohnsitzes ist § 7 des B.G.B. maßgebend.

§ 7 des Bürgerlichen Gesethuches lautet: Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.

Der Wohnsitz fann gleichzeitig an mehreren Orten be-

Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Alederlaffung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.

### § 13.

Dem Wahlvorstande können für die Ermittelung des Abstimmungsergebnisses und die Herstellung der Niederschriften Beamte oder sonstige geeignete Personen als Hilfsarbeiter durch den Gemeindevorstand beigegeben werden. Un der Beschlußfassung des Wahlvorstandes nehmen hilfsarbeiter nicht teil.

## \$ 14.

Die Kosten der Wahlen zu den Gemeindevertre= tungen find von den Gemeinden zu tragen.

### § 15.

Die Beschaffung der Wahlunterlagen ist Sache der Gemeinden.

### § 16.

Diese Wahlordnung wird im Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig veröffentlicht. Sie tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 4. Upril 1924.

Der Genat der Freien Stadt Dangig.

Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.